

# M E R K B L A T T

## Hinweise zum Abbrennen von Sonnwendfeuern

### Beim Abbrennen von Sonnwendfeuern ist folgendes zu beachten:

- Das Feuer ist **mindestens eine Woche vorher** schriftlich der zuständigen Gemeinde unter **Angabe eines Verantwortlichen** samt Handynummer sowie der Flurstückdaten anzuzeigen; ggf. sind Polizei und Feuerwehr zu verständigen.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.
- Das **Feuer** sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- **Bei** starkem **Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.
- Die Zulässigkeit von Sonnwendfeuer in oder in der Nähe von Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil), gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura2000-Gebieten ist mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt vorab abzuklären.
- Zum **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt** ist das Holz für das Sonnwendfeuer erst am Tag des Abbrennens aufzuschichten, alternativ ist der Haufen vor dem Anzünden umzuschichten und auf das Vorhandensein von Tieren zu überprüfen. Damit wird vermieden, dass Kleintiere, die das aufgeschichtete Holz als Versteck- und/oder Nistplatz nutzen, mitverbrannt werden.
- Während der Waldbrandsaison in Deutschland, welche in der Regel von März bis Oktober andauert, stellt der DWD täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen bereit. Dies dient der Waldbrandvorsorge, wir bitten sich hierüber rechtzeitig zu informieren um Waldbrände zu vermeiden.

### Hinweis:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind bußgeldbewehrt.

### **Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:**

- **Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.
- **Insbesondere** das Verbrennen **folgender Brennstoffe** ist **unzulässig**, bei entsprechender Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt: **Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes Holz, etc.**

### Hinweis:

Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000,- € Geldbuße geahndet werden.

### **Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:**

Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:

- **300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- **300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- **100 m** zu sonstigen Gebäuden
- **100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- **100 m** zu Waldrändern sind IMMER genehmigungspflichtig
- **75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
- **25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- **10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/ -bestandteilen beim Landratsamt.

- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
- Das **Feuer ist** bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.